



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Luxemburg, den 15. Oktober 2012 (16.10)  
(OR. en)**

**14848/12**

**PESC 1227  
CONUN 140  
ONU 131**

**VERMERK**

des Generalsekretariats

vom 15. Oktober 2012

Nr. Vordok.: 14589/12

Betr.: Kriterien, Modalitäten und bewährte Verfahren für die Auswahl der Leiter von Organisationen des VN-Systems sowie Leitlinien für die Bewerbung

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Oktober 2012 die in der Anlage wiedergegebenen "Kriterien, Modalitäten und bewährten Verfahren für die Auswahl der Leiter von Organisationen des VN-Systems sowie Leitlinien für die Bewerbung" angenommen.

**Kriterien, Modalitäten und bewährte Verfahren für die Auswahl der Leiter von Organisationen des VN-Systems sowie Leitlinien für die Bewerbung**

**1. Allgemeine Grundsätze**

- Hauptanliegen der EU ist es, dass zu Leitern von Organisationen des VN-Systems Kandidaten ernannt und gewählt werden, die in beruflicher und politischer Hinsicht sowie als Führungskräfte die geeigneten Befähigungen aufweisen.
- Kandidaten vorzuschlagen ist ein nationales Recht eines jeden Staates, und diese Leitlinien lassen dieses Recht unberührt.

Diese Leitlinien ersetzen die vom Rat im März 1998 angenommenen überarbeiteten Leitlinien für Bewerbungen um das Amt eines Leiters von VN-Organisationen<sup>1</sup> und die "Kriterien, Modalitäten und bewährten Verfahren für die Auswahl der Leiter von VN-Organisationen"<sup>2</sup> von Dezember 2000 und fügen diese zusammen.

**2. Anwendungsbereich**

Diese Leitlinien umfassen die Kriterien für die Auswahlverfahren in Organisationen des VN-Systems, die Koordinierung der Bewerbungen durch die EU und die Unterstützung von Kandidaten aus Drittstaaten.

Die folgenden Leitlinien gelten nur für Bewerbungen um das Amt eines Leiters von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen. Sie können im Einzelfall auch bei der Besetzung anderer hoher Ämter Anwendung finden.

---

<sup>1</sup> Dok. 6412/1/98 REV 1.

<sup>2</sup> Dok. 13221/00.

Im Prinzip gilt das Verfahren sowohl für Wahlen als auch für Ernennungen, im ersteren Falle jedoch vorbehaltlich der Verfahrensregeln für die Wahlen.

Die Leitlinien können auf Kandidaten aus EU-Mitgliedstaaten und gegebenenfalls aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten angewendet werden.

Beschließt der Rat, dass ein anderes spezifisches Verfahren auf die Organe oder Nebenorgane oder Organisationen des VN-Systems Anwendung finden soll, hat das besagte Verfahren Vorrang vor dem vorliegenden Verfahren.

Die Leitlinien hindern den Rat oder seine Vorbereitungsgremien nicht daran, mit den Bewerbungen zusammenhängende Fragen über den Anwendungsbereich der Leitlinien hinaus zu behandeln.

Das hier beschriebene Verfahren greift der Frage der EU-Zuständigkeit in Bezug auf die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht vor.

#### **A. KRITERIEN FÜR DIE VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER LEITER VON ORGANISATIONEN DES VN-SYSTEMS**

##### **Leitlinien:**

Die EU setzt sich dafür ein, dass bei der Auswahl der Leiter von Organisationen des VN-Systems die nachfolgend beschriebenen Verfahren angewandt werden. Diese Leitlinien sollten insbesondere für Wahlen, aber – so weit wie möglich – auch für Benennungen und Ernennungen gelten.

1. Vereinbartes, transparentes Verfahren für die Wahl (Benennung und Ernennung), das in der Satzung, dem Statut o.ä. der betreffenden Organisation festgelegt ist.
2. Die Befähigungen für die jeweiligen Stellen müssen – auf den spezifischen Bedarf der betreffenden Organisationen zugeschnitten – im Einzelnen niedergelegt sein. Das Exekutivorgan sollte eine Aufgabenbeschreibung vereinbaren, in der die erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Fachkenntnisse aufgeführt sind. Diese Beschreibung sollte dann von allen Mitgliedern gebilligt werden.

3. Frühzeitige und möglichst weite internationale Verbreitung der Bekanntgabe einer frei werdenden Stelle, um möglichst viele hoch qualifizierte Kandidaten für die Stelle anzuziehen und so über eine große Auswahl zu verfügen.
4. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Kandidaten frühzeitig ausgewählt und vorgeschlagen werden (nach Möglichkeit mehrere Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist).
5. Offenes, transparentes Verfahren für die Vorstellung der in Betracht gezogenen Kandidaten durch den Generalsekretär, wobei dessen Vorrechte in vollem Umfang gewahrt bleiben.
6. Transparenz der Kandidatenliste für alle Mitglieder. Die Bewerbungen sollten mindestens vier Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden.
7. Geeignete Prüfung der Bewerbungen durch eine spezielle Gruppe oder eine andere von dem Exekutivorgan oder von den Mitgliedern der betreffenden Organisation hierfür ausgewählte geeignete Stelle, bei der auf der Grundlage einer angemessenen Beteiligung der Mitgliedstaaten Gelegenheit besteht, die Befähigungen der Kandidaten zu überprüfen. Diese Gruppe oder Stelle sollte die Besonderheit der betreffenden Organisation und deren Fachbereich widerspiegeln. Sie sollte einen klaren Auftrag haben. Mit der Prüfung der Bewerbungen sollte nach Abschluss der Bewerbungsfrist so bald wie möglich begonnen werden. Gegebenenfalls sollte eine Gruppe oder geeignete Stelle ausgehend von den Befähigungen und den Prioritäten anhand des Ergebnisses der Prüfung der Bewerbungen eine engere Auswahl treffen.
8. Das Exekutivorgan oder die Mitglieder der betreffenden Organisation sollten lange vor der eigentlichen Wahl Gelegenheit erhalten, die Kandidaten zu befragen und eine mündliche Darlegung ihrer Vorstellungen für die Organisation zu hören.
9. Die Gesetzgebungsorgane der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, sollten für den Auswahlprozess ihrer Leiter Fristen von mindestens drei Monaten vor Ablauf des Mandats des amtierenden Stelleninhabers vorsehen, damit ein reibungsloser Übergang vom amtierenden auf den neuen Leiter gewährleistet ist.

10. Vereinbarte, aber flexible Vorschriften darüber, wie zu verfahren ist, wenn zwischen Kandidaten eine Pattsituation eintritt.
11. Das letztendliche Ziel sollte darin bestehen, den besten Kandidaten, der den höchsten Ansprüchen an Effizienz, Kompetenz und Integrität genügt, für die Stelle zu finden. Zudem sollten die Regeln und die Praxis der Vereinten Nationen, einschließlich der insgesamt ausgewogenen Besetzung der Posten mit Männern und Frauen, angemessene Berücksichtigung finden.
12. Die Mitgliedstaaten können einen Bewerber nur für zwei aufeinander folgende Amtszeiten oder für aufeinander folgende Perioden von insgesamt höchstens zehn Jahren unterstützen<sup>3</sup>. An dieser Bestimmung sollte festgehalten werden und sie sollte strikt befolgt werden. Die EU wird in VN-Organisationen<sup>4</sup>, die noch keine Beschränkung auf zwei Amtszeiten haben, weiterhin darauf hinwirken, dass diese eingeführt wird.

## B. KOORDINIERUNG DER BEWERBUNGEN DURCH DIE EU

### 1. Allgemeine Erwägungen

Um sich darüber zu einigen, welche Ämter von einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats wahrgenommen werden könnten, sollte sich die Gruppe "Vereinte Nationen" mindestens einmal pro Halbjahr mit den Wahlen in den folgenden beiden Jahren befassen.

Die Gruppe "Vereinte Nationen" sollte frühzeitig die Stellen identifizieren, deren Besetzung durch einen EU-Staatsangehörigen einen Mehrwert bieten würde. Die Gruppe "Vereinte Nationen" sollte die in den folgenden beiden Jahren anstehenden Wahlen und Ernennungen mindestens alle sechs Monate auf Direktorenebene prüfen.

Verständlich ist jedoch, dass jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen ein berechtigtes Interesse daran hat, seine Staatsangehörigen auf der obersten Führungsebene der Organisationen des VN-Systems in einem Umfang vertreten zu sehen, der seinem Engagement in den Vereinten Nationen in angemessener Weise entspricht.

Ferner sollte berücksichtigt werden, ob sich ein Kandidat die Unterstützung von nicht der EU angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sichern kann.

---

<sup>3</sup> Die Höchstdauer des Mandats der Leiter beträgt fünf Jahre.

<sup>4</sup> IAEA und WMO.

## **2. Verfahren**

- A) Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) erstellt eine Liste der frei werdenden Stellen, die auf jeder Sitzung der Gruppe "Vereinte Nationen" verteilt wird, damit sie um Informationen über freie Stellen ergänzt werden kann, die für die Delegationen in Frage kommen.
- B) Ein Mitgliedstaat, der einen Kandidaten für eine bestimmte Stelle vorzuschlagen wünscht, wird ersucht, die anderen Delegationen frühzeitig über seine Absichten bzw. sein Interesse für Stellen zu unterrichten, die von der Gruppe "Vereinte Nationen" als für die EU und ihre Mitgliedstaaten von Interesse identifiziert worden sind. Diese Informationen sollten im Idealfall vor der offiziellen Ankündigung einer Bewerbung und bevor der Kandidat Drittstaaten, dem Generalsekretär oder anderen Parteien offiziell vorgestellt wird, ausgetauscht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Mitgliedstaat den Kandidaten eines nicht der EU angehörenden Mitgliedstaats der Vereinten Nationen offiziell unterstützen möchte. Delegationen, die auf die Bewerbung reagieren bzw. Bemerkungen dazu abgeben oder sich ihre Stellungnahme vorbehalten möchten, sollten dies möglichst frühzeitig tun.
- C) Wird ein Bewerbung aus einem EU-Mitgliedstaat von allen Mitgliedstaaten unterstützt, sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Union sich gemeinsam bemühen, diese Bewerbung zu unterstützen. Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger Kandidat ist, sollte auch weiterhin bei der Kampagne zur Unterstützung der Bewerbung federführend sein. Die EU (insbesondere der Rat, der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik und die EU-Delegationen) unterstützen diese Kampagne unter Einsatz der verschiedenen Instrumente der EU.
- D) Wird mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, sollten Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten aufgenommen werden.
- E) Der Vorsitzende der Gruppe "Vereinte Nationen" teilt den Delegationen die Ergebnisse seiner Sondierungen über Coreu oder in den Sitzungen der Gruppe "Vereinte Nationen" mit und ersucht sie, die betreffenden Ergebnisse im Hinblick auf einen Konsens zu prüfen und den Kandidaten, der von der Mehrzahl unterstützt wird, als gemeinsamen Kandidaten der EU vorzuschlagen. Es bleibt gleichwohl das souveräne Recht der betreffenden Mitgliedstaaten, ihre eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen, falls sich die Delegationen nicht auf einen Kandidaten einigen können.

- F) In bestimmten Fällen könnten die Vorsitzenden der einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates oder ein Mitgliedstaat diese Fragen auf höherer Ebene ansprechen (PSK, AStV oder Rat).

### **C. UNTERSTÜTZUNG EINES KANDIDATEN AUS EINEM DRITTSTAAT**

Die EU-Mitgliedstaaten können auch einen Kandidaten aus einem Drittstaat unterstützen. Die einhellige Unterstützung durch die EU ist eine starke politische Botschaft, die im Einklang mit den Zielen des Vertrags von Lissabon steht.

Im Einzelfall sollte – wenn immer möglich – die Praxis beibehalten werden, wonach der Hohe Vertreter im Namen der EU eine Erklärung abgibt, um die Unterstützung der EU für einen Kandidaten aus einem Drittstaat zum Ausdruck zu bringen.

---